



Stadt Braunlage

Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Der Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung zu den Stichwahlen am 27. September 2026

Am Sonntag, dem 27. September 2026, finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Braunlage sowie die Stichwahl zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Goslar statt.

Die Wahlgebiete, Wahlbezirke, Wahlräume sowie die für die Stichwahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wurden bereits in gesonderten Bekanntmachungen veröffentlicht.

1. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Die bereits erhaltene Wahlbenachrichtigung soll zur Stichwahl mitgebracht werden. Auch wer die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen kann, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Wahl zugelassen.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

3. Wahlschein und Briefwahl

Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist. Wer bereits bei der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt und dabei die Stichwahl mitbeantragt hat, benötigt keinen erneuten Antrag.

Mit einem Wahlschein kann an der Stichwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Briefwahl oder unter den Voraussetzungen des Wahlscheins in einem Wahlraum gewählt werden.

4. Stimmabgabe

Bei der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Bei der Stichwahl zur Landratswahl hat jede wahlberechtigte Person ebenfalls eine Stimme. Wer für beide Wahlen wahlberechtigt ist, erhält daher zwei Stimmzettel, je einen für die Bürgermeisterwahl und einen für die Landratswahl.

5. Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst gegen die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung verstößt, kann nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft werden.

Braunlage, den 16. September 2026

In Vertretung:

(Ullrich)



Sprechstunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
Donnerstag

von 8.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 17.30 Uhr

Telefon:

Fax:

Email:

05520 / 940-0

05520 / 940-222

wahlleitung@stadt-braunlage.de